

weite Vorkehrungen gegen Wässer usw. ge-
 werden können bei höherem Werte oder
 ist wird nur die Paketadresse bezw. der Ab-
 ingschein bestellt, während die Sendungen
 bei den zuständigen Postämtern abzuholen

Landbriefträger dürfen unterwegs zur
 bei der Bestellpostanstalt oder zur unmittel-
 Bestimmung an den Empfänger annehmen:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe,
 Postkarten, Briefe mit Postzustellungs-
 urkunde, Drucksachen, Warenproben und
 Geschäftspapiere,
 Postanweisungen,
 Annahmesendungen,
 Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen
 bis zum Wertbetrage von 800 M,

Zeitungs- und Poststellungen auf Wert-
scheine

Zur Mit- von Paketen sind die Land-
 briefträger, die nur insoweit verpflichtet, als
 die Pakete in unangebracht werden können
 und unangebracht werden für die anderen Sendungen
 nicht zu be- sind.

Die Grundscheine werden von der be-
 treffenden Anstalt ausgestellt. Der Land-
 briefträger, der ihm übergebenen quittungs-
 pflichtigen Pakete, Pakete ohne Wertangabe
 oder Send. mit Nachnahme unmittelbar
 nach der Ab- an ihn in ein Annahmehuch
 einzutragen von dem Aufgeber eintragen zu
 lassen. Für vom Landbriefträger auf seinen
 Bestellschein gesammelten portopflichtigen
 Einschreibsendungen, Pakete bis 2 1/2 kg
 einschließl. Postanweisungen und Briefe mit

Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur
 Weiterbeförderung durch die Postanstalt des Ursprungs-
 des Landbriefträgers nach einer anderen Post-
 anstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 S,
 welche im voraus zu entrichten ist, zur Erhebung.

Über die Bestellung durch Eilboten s. 1, X.
 Bei der Abtragung von Sendungen durch Eilboten
 nach dem Landbezirk werden an Gebühren, sofern
 deren Bezahlung nicht durch den Absender statt-
 gefunden hat, die wirklich erwachsenden Vor-
 kosten erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie ein-
 gehenden Poststücken bei einem hiesigen Postamt
 abholen oder abholen lassen, so ist ein schriftlicher
 Antrag an das beteiligte Postamt zu richten.
 Formulare dazu sind bei sämtlichen Postämtern
 unentgeltlich zu haben.

Telegraphenwesen

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs
 vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb
 Deutschlands und mit den nachstehend unter II,
 A nach B aufgeführten Ländern.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphen-
 linien unterliegt den Bestimmungen des unterm
 10. Juli 1875 zu Petersburg abgeschlossenen
 internationalen Telegraphenvertrags nebst Aus-
 führungsvereinbarung (Lissaboner Revision vom
 1. Juni 1908) beziehentlich der Telegraphen-
 ordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904
 und der hierzu durch die Verordnung vom 12. Juli
 1906 und vom 23. Juni 1917 über Erhebung einer
 Abgabe bestimmten Änderungen.

sind die Linien in französischer Sprache nieder-
 zuschreiben

4. Die Schrift muß den Empfänger und
 die Bestimmung-Telegraphenanstalt so deutlich
 bezeichnen, daß die Zustellung an den Empfänger
 ohne Nachfragen und Rückfragen erfolgen
 kann. Der Name der Bestimmungsanstalt muß
 im deutsch-Verkehr so geschrieben sein, wie in
 Sp. 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten
 im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr
 wie in Sp. 2 des amtlichen Verzeichnisses der für
 den internationalen Verkehr geöffneten Tele-
 graphenanstalten. Die Angabe von Telegraphen
 mit der Bezeichnung „bahnhofsgerichtet“ ist zulässig.
 Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung
 des Empfängers nach Berufsart usw. müssen, mit
 Ausnahme der Personennamen, bei Telegrammen
 nach dem Auslande in französischer Sprache oder
 in der Sprache des Bestimmungslandes ab-
 gefaßt sein.

6. Privattelegramme können außer in der
 deutschen Sprache auch in einer oder mehreren
 der für den internationalen Verkehr zugelassenen
 Sprachen abgefaßt sein.

Telegramme in geheimer (verabredeter oder
 chiffrierter) Sprache sind während der Kriegs-
 dauer unzulässig. Im Verkehr mit dem Auslande
 sind dringende und offen zu bestellende Privat-
 telegramme oder solche in geheimer Sprache ge-
 stellt, wenn sie nach Staaten gerichtet sind,
 welche diese Arten von Korrespondenz zulassen
 (s. Gebührentarif).

Der Absender eines Privattelegramms ist ver-
 pflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich
 über seine Persönlichkeit auszuweisen. Anderer-
 seits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Be-
 glaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mit denen abgegangene Post-
 sendungen zurückgefordert werden, sowie solche,
 welche die Verichtigung der Adresse einer Sendung
 zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabean-
 stalt auf Antrag des Absenders, welcher sich
 entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die
 Gesehe verstoßt oder aus Rücksichten des öffent-
 lichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig
 erachtet wird, sind von der Annahme ausgeschlossen.

II. Gebührentarif für Telegramme

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg
 berechnet)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches
 Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit
 Großbritannien und Irland 80 S, im übrigen
 Verkehr einschl. der Reichsabgabe 65 S. (Für
 Stadt-Telegramme beträgt die Worttage einschl.
 der Reichsabgabe 6 S, die Mindestgebühr 45 S.)
 Die Telegrammgebühren sind im voraus zu
 entrichten. Soweit im Verkehr mit dem Auslande
 mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind
 die Gebührensätze für den billigsten beziehentlich
 gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für
 andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten
 zu erfragen.

2. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Winde-
 striche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen
 benutzt, gelten als je 1 Biffer; im übrigen werden
 Unterscheidungszeichen, Apostrophe und Winde-
 striche nach außerdeutschen Ländern nur auf aus-
 drückliches Verlangen des Absenders mittele-
 graphiert und dann gezahlt.

3. Für dringende Telegramme — D —
 (Dringend), das sind solche, welche bei der Be-
 förderung und Bestellung den Vorrang vor den
 übrigen Privattelegrammen haben, kommt die
 dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms
 zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende
 Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch
 „— D —“ angedeutet.

4. Für das vorausbezahlende Ant-
 worts-Telegramm — RP — (Antwort bezahlt)
 wird im Inlandsverkehr die Gebühr eines ge-
 wöhnlichen Telegramms von mindestens 10 Wör-
 tern berechnet. Wird eine dringende Antwort
 verlangt, so ist — RPD — zu setzen. Soll eine
 andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies
 besonders anzugeben, z. B. — RP 16 —. Bei
 Telegrammen nach dem Auslande muß der be-
 sonderen Angabe „Antwort bezahlt“ oder — RP —
 bezw. „Dringende Antwort bezahlt“ — RPD —
 stets die Zahl der vorausbezahlten Wörter hinzu-
 gefügt werden, z. B. — RP 15 —, und zwar auch
 dann, wenn für 10 Wörter vorausbezahlt wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Ver-
 kehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu.
 Die Telegraphenbeamten sind zur Wahrung
 des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.
 Jedes Telegramm muß den Namen und
 die Anschrift des Empfängers enthalten.

2. Die Angaben in der Aufschrift, und zwar zwischen Doppel-
 strichen, sind die etwaigen Angaben bezüglich der
 Zustellung an den Empfänger, der bezahlten An-
 arten, Empfangsanzeigen, der Vergleichen-
 gung, Nachsendung, Weiterbeförderung,
 etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen
 Stellung des Telegramms usw. zu setzen; der
 Schrift folgen der Text und am Schlusse die
 Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende
 Abkürzungen gebraucht werden:

- D = für „dringendes Telegramm“
- RP = für „Antwort bezahlt“
- RPX = für „Antwort bezahlt X Wörter“
- RPD = für „dringende Antwort bezahlt“
- RPDx = für „dringende Antwort bezahlt X Wörter“
- TC = für „Vergleichung“
- PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“
- PCx = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“
- PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“
- FS = für „nachsenden“
- BR = für „Post eingeschrieben“
- XP = für „Spote bezahlt“
- XPx = für „Spote bezahlt X Franc“
- XPT = für „Anzeige des telegraphischen An-
 werts durch die Post“
- XPP = für „Anzeige des telegraphischen An-
 werts durch die Post“
- wvert = für „offen bestellen“
- MP = für „eigenhändig bestellen“
- Jour = für „Tages- (von 10 Uhr aben-
 bis 6 Uhr morgens nicht zu
 stellendes) Telegramm“
- TR = für „Telegraphenlagernd“
- GP = für „postlagernd“
- GPR = für „postlagernd eingeschrieben“
- TMx = für „X Adressen“
- CTA = für „alle Adressen mit-
 nehmen“ (s. u.)
- Null = für „(die auch) „Name“, in be-
 stellende Telegramm“ (Telegra-
 men)

Telephone = für „Fernsprecher“ (Telegra-
 men), die dem Empfänger durch den
 Sprecher zugesprochen werden
 sollen.)
 Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen
 nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so

Die Folgen ungenügender Angaben in der
 Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher
 auch die nachträgliche Vervollständigung der
 Aufschrift gegen Ausgabe und Bezahlung eines
 neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Auf-
 schrift kann abgeändert werden, wenn der Empfänger
 mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine
 entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für
 die Aenderung beziehentlich Anwendung einer
 abgeänderten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt
 ist eine Gebühr von 30 K für das Jahr im voraus
 zu entrichten. Die Vereinbarung gilt zunächst für
 die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht
 mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zu-
 sammen, so läuft die Vereinbarung bis zum
 Schlusse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht
 drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung,
 so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte
 Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur
 zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen
 schriftlichen Kündigung.

Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es
 auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt,
 daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne dies-
 bezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu
 gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an
 Wochentagen in dem Geschäftstafale, an Sonn-
 tagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden
 in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder
 der Börse usw. regelmäßig bestellt werden. Für
 diese besondere Art der Zustellung hat der Emp-
 fänger eine besondere Gebühr von 30 K für alle
 Jahre zu bezahlen. In der Adresse zuzu-
 geben sind die Angaben, die für die Zustellung
 dieser Telegramme zu machen. Auch Personen,
 die diesen Dienst regelmäßig benötigen,
 können diesen Dienst ausnahmsweise für ein oder
 mehrere Telegramme benutzen.

Die Aufschrift jedes zu befördernden Tele-
 grams muß in solchen deutschen oder lateinischen
 Buchstaben beziehentlich in solchen Zeichen, welche
 durch den Telegraphen wiedergeben lassen,
 deutlich geschrieben sein, und darf weder un-
 gebräuchliche Wortbildungen, noch dem Sprach-
 gebrauch zuwiderlaufende Zusammenschreibungen
 oder Abkürzungen enthalten. Einschaltungen,
 Ergänzungen, Streichungen oder Überschreibungen
 müssen vom Absender des Telegramms oder von
 dem Beauftragten des Absenders in der
 Aufschrift angegeben werden. Wegen
 Unklarheiten oder Unvollständigkeit der Angabe von
 Wert.